

Beschlussvorlage Nr. B-018/2020

Einreicher:
Dezernat 5/Amt 51

Gegenstand:
Fachspezifische Regelungen des Jugendamtes zur Förderung der freien Jugendhilfe auf der Grundlage der §§ 72 und 74 SGB VIII

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status öffentlich/ nichtöffentlich	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Jugendhilfeausschuss	28.01.2020	öffentlich			

Ralph Burghart
Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt für den Bereich der Jugendhilfe, im Rahmen der Leistungen nach §§ 11, 12, 13, 14, 16, 52 und präventive Hilfen im Sinne des SGB VIII, die Anwendung der fachspezifischen Regelungen des Amtes für Jugend und Familie zur Förderung der Träger der freien Jugendhilfe auf der Grundlage der §§ 72 und 74 SGB VIII, als Anlage zur Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung der freien Jugendhilfe, sozialer und sozialmedizinischer Dienste „Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit – FRL-JSG“ (Beschluss Stadtrat Nr. B-140/ 2017) wie folgt:

Fachspezifische Regelungen des Jugendamtes zur Förderung von Leistungsangeboten der Träger der freien Jugendhilfe auf der Grundlage des § 74 SGB VIII

In Ergänzung der Förderrichtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung der freien Jugendhilfe, sozialer und sozialmedizinischer Dienste „Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit – FRL-JSG“ (in der jeweils aktuellen Fassung) beschließt der Jugendhilfeausschuss für den Bereich der Jugendhilfe im Rahmen der Leistungen nach §§ 11, 12, 13, 14, 16, 52 und präventive Hilfen im Sinne des SGB VIII die Anwendung der Förderkriterien des § 74 SGB VIII.

Geregelt wird damit die Einhaltung des Fachkräftegebotes nach § 72 SGB VIII, einschließlich des Besserstellungsverbot bei der Finanzierung der Fachkräfte, Aufwendungen für Honorare und das Ehrenamt sowie der Umfang der Förderung im Bereich der Pauschale für Verwaltungsaufwendungen und den sonstigen Sachaufwendungen.

Die Antragstellung für das folgende Förderjahr erfolgt jährlich.

1. Personalaufwendungen/Honorare/Ehrenamt

1.1 Personal

1.1.1. Qualifikation

Entsprechend § 72 Abs. 1 SGB VIII sind Personen, die eine ihrer Aufgabe entsprechende Fachausbildung vorweisen können, als förderfähig anerkannt. Fachkräfte sind grundsätzlich zunächst alle Personen mit einer Berufsqualifikation in sozialen/sozialarbeiterischen/sozialpädagogischen Ausbildungsgängen im weitesten Sinne, mit entsprechender staatlicher Anerkennung.

Allgemein anerkannt sind sowohl Ausbildungen als Sozialarbeiter, Sozialpädagoge bzw. eine adäquate Ausbildung mit sozialpädagogischem Schwerpunkt. Berufsabschlüsse des Erziehers und Fachkraft für soziale Arbeit sind anerkannt, wenn mindestens ein weiterer Mitarbeiter innerhalb des Leistungsangebotes über einen sozialarbeiterischen Universitäts- oder Fachhochschulabschluss verfügt. Dies ist grundsätzlich vor Neubesetzung von Stellen, welche für eine Förderung beantragt werden sollen, zu beachten.

Stehen keine geeigneten Bewerber mit den oben genannten Qualifikationen zur Verfügung, können unter Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des Zuwendungsempfängers bei der Bewilligungsbehörde, dass keine geeigneten Bewerber mit den o. g. Qualifikationen zur Verfügung standen, auch Personen mit anderen, den jeweiligen Aufgaben entsprechenden Ausbildungsabschlüssen gefördert werden. Voraussetzung dabei ist, dass der Träger der freien Jugendhilfe begründet, weshalb er den Bewerber für die hauptberuflich auszuübende konkrete Aufgabe fachlich und persönlich für geeignet hält. Es handelt sich dabei immer um Einzelfallentscheidungen im Kontext der zu erbringenden Leistung.

Für den Bereich der Schulsozialarbeit gelten die Bestimmungen der aktuell gültigen „Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung von Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen (FRL Schulsozialarbeit)“.

Die Beantragung und der Nachweis erfolgen per Formblatt.

1.1.2 Förderung von Personalaufwendungen

Personalaufwendungen sind die Summe der Löhne und Gehälter, Sozialabgaben, Altersvorsorge und Unterstützung. Grundsätzlich darf das aus der Zuwendung vergütete Personal nicht besser gestellt sein als Bedienstete des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach TVöD bzw. TVöD Sozial- und Erziehungsdienst.

Mit dem Förderantrag ist einmalig für jede zur Förderung beantragte Personalstelle eine Stellenbeschreibung einzureichen anhand derer die Angemessenheit der Eingruppierung und Einstufung eindeutig beurteilt werden kann. Bei Veränderungen von Arbeitsinhalten sind diese Stellenbeschreibungen zu aktualisieren.

1.1.3 Stellenerweiterungen

Neue Stellen bzw. Stellenerweiterungen bei bereits geförderten Leistungsangeboten sind schriftlich zu begründen und mit dem Förderantrag fristgerecht einzureichen.

Es ist z. B. darzulegen:

- Welche Zielgruppen sind neu?
- Welche Angebotserweiterungen gibt es aus welchem Grund?
- Wie erweitern sich Angebotszeiten?

Grundlage für die Entscheidung des öffentlichen Trägers zur Anerkennung oder Ablehnung von Stellenerweiterungen bildet § 74 SGB VIII Abs. 3. Hier ist festgelegt (Gesetzestext): „... über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.“

1.2. Pauschale für Verwaltungsaufwendungen

Für die Erledigung der notwendigen Verwaltungs- und Geschäftsführungsaufgaben werden für das hauptberufliche und durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe anerkannte pädagogische Fachpersonal ab dem Förderjahr 2021 pro geförderter voller VzÄ 3.500,00 € zur Verfügung gestellt. Ab dem Förderjahr 2022 steigt diese Pauschale pro geförderter voller VzÄ auf 3.600,00 €.

Die Höhe der Pauschale für Verwaltungsaufwendungen berechnet sich anhand der für das jeweilige Förderjahr im Maßnahmeplan beschlossenen Anzahl an geförderten VzÄ. Bei längerfristig unbesetzt gebliebenen Stellen bleibt die Pauschale für Verwaltungsaufwendungen in ihrer Höhe bestehen.

Für die separate Förderung von Koordinierungsstellen gibt es nach § 74 SGB VIII keine Rechtsgrundlage. Zuwendungen nach § 74 SGB VIII sind ausschließlich auf die unmittelbare Arbeit mit jungen Menschen und ihrer Familien ausgerichtet.

1.3 Honorare

Mit der Antragstellung für das Folgejahr ist eine aussagekräftige inhaltliche Untersetzung zu den geplanten Honoraraufwendungen einzureichen.

1.4 Ehrenamt

Für die gemeinnützige Tätigkeit im Leistungsangebot, die mindestens 100 Stunden betragen soll, kann dem Antragsteller im Förderjahr eine Pauschale in Höhe von max. 200,- € als Aufwandsentschädigung bewilligt werden.

Über die ehrenamtliche Tätigkeit muss zwischen Antragsteller und Ehrenamtler eine schriftliche Vereinbarung vorliegen.

Weiterhin muss durch den Antragsteller ein geeigneter schriftlicher Nachweis über die Zahl der geleisteten Stunden erfolgen. Dieser Nachweis ist dem Amt für Jugend und Familie mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

Andere Fördermöglichkeiten (z. B. Förderrichtlinie „Wir für Sachsen“) können förderunschädlich genutzt werden.

2. Sonstige Sachaufwendungen für Leistungsangebote mit Fachpersonal

Unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes folgen die Ansätze für die sonstigen Sachaufwendungen den Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGST) für Nicht-Büro-Arbeitsplätze im Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes (DA 1008 – Arbeitsplatzkosten in der SVC).

Als Durchschnittswert werden die Bruttopersonalaufwendungen des TVöD in den Entgeltgruppen S 8 b und S 11 b angesetzt. Damit können pro geförderter 1,0 VzÄ bis zu 10 % der Bruttopersonalaufwendungen als Limit für die sonstigen Sachaufwendungen beantragt werden. Alternativ können pro geförderter 1,0 VzÄ 5.500,00 € an sonstigen Sachaufwendungen beantragt werden.

Leistungsangebote, deren gefördertes Personal unter 1,0 VzÄ liegt, können sonstige Sachaufwendungen i. H. v. 5.500,00 € beantragen. Bei Leistungsangeboten mit mehr als 1,0 VzÄ werden die sonstigen Sachaufwendungen an die weiteren geförderten Stellenanteile prozentual angepasst.

Abweichend von dieser Regelung wird für die Leistungsangebote der Schulsozialarbeit das Limit für die sonstigen Sachaufwendungen auf 3.500,00 € pro geförderter 1,0 VzÄ festgesetzt. Leistungsangebote der Schulsozialarbeit, deren gefördertes Personal unter 1,0 VzÄ liegt, können sonstige Sachaufwendungen i. H. v. 3.500,00 € beantragen. Bei der Etablierung von neuen Schulstandorten oder Außenstellen können zusätzlich bis zu 3.000,00 € für die Erstausrüstung beantragt werden.

Ein höherer Bedarf an sonstigen Sachaufwendungen ist mit dem Förderantrag zu begründen und bedarf der Zustimmung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe.

Nicht Bestandteil der sonstigen Sachaufwendungen sind Aufwendungen für Liegenschaften/Gebäude (Kaltmiete, kurzzeitige Anmietungen, Erbbauzins, Betriebskosten, Werterhaltung, Gebäudeversicherung etc.) sowie Pflichtabgaben, Aus-/Fortbildung und Supervision.

Die Nutzung von Haushaltsmitteln aus den sonstigen Sachaufwendungen (Position: Freizeitmaßnahmen) zur Unterstützung der Finanzierung von Ferienfahrten, welche über die „Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugenderholung der Stadt Chemnitz“ förderfähig sind, ist ausgeschlossen (Doppelförderung).

Für Leistungen, welche anteilig über Förderprogramme der Europäischen Union, Bundes- oder Landesprogramme oder andere Förderprogramme gefördert werden, gelten die Rahmenbedingungen/Fördervoraussetzungen dieser Förderprogramme (z. B. Jugendberufshilfe, Schulsozialarbeit, Fan-Projekt).

3. Zuwendungen für Leistungsangebote ohne Fachpersonal

Für Leistungsangebote ohne Fachpersonal gelten die folgenden Förderhöchstgrenzen:

- § 11 SGB VIII – außerschulische Jugendbildung: max. Zuwendung: 6.000,00 €
- § 12 SGB VIII – Jugendverbandsarbeit: max. Zuwendung: 4.000,00 €
- § 16 SGB VIII – Familienbildung Mutter-Kind-Kreise/Elterninitiativen
 - Angebote, die 1 - 2 x pro Monat stattfinden: max. Zuwendung: 1.000,00 €
 - Angebote, die 1 - 2 x pro Woche stattfinden: max. Zuwendung: 3.000,00 €

Diese Pauschalen beinhalten im Gegensatz zu Leistungsangeboten mit Fachpersonal alle Einzelansätze. Die dargestellten Höchstgrenzen stellen demnach die maximal zu gewährende Zuwendung dar.

4. Kraftfahrzeugkosten/Fahrtkosten

Kraftfahrzeugkosten für Dienstfahrzeuge werden, unabhängig von den Sachaufwendungen, nur für Leistungsangebote mit einem mobilen inhaltlichen Arbeitsansatz anerkannt. Ein unmittelbarer Bezug zur Leistungserbringung muss erkennbar sein. Dies betrifft derzeit das Spielmobil sowie die Leistungsangebote der Mobilen Jugendarbeit. Die Erforderlichkeit ist mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgestimmt.

Die förderfähige Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung regelt das Sächsische Reisekostengesetz in der jeweiligen Fassung.

5. Allgemeines

Die Ausreichung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung der freien Jugendhilfe, sozialer und sozialmedizinischer Dienste „Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit - FRL-JSG“ (in der jeweils gültigen Fassung).

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 74 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII) auf Grundlage vorhandener Haushaltsmittel über Art und Höhe der Förderung.

Zur Verwaltungsvereinfachung auf beiden Seiten kann die Ausreichung der bewilligten Mittel als Gesamtbudget unter Beachtung der Regelungen der FRL-JSG aller geförderten Leistungsangebote der Jugendhilfe zur Anwendung kommen. Näheres regelt der jährliche Zuwendungsbescheid.

In der Phase der vorläufigen Haushaltsführung ist die Zuwendungsgewährung entsprechend § 78 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen nur im Rahmen der Ermächtigung zur Mittelanforderung und unter Vorbehalt des Widerrufs möglich.

6. Inkrafttreten

Die „Fachspezifischen Regelungen des Jugendamtes“ treten in der vorliegenden Fassung zum 01.04.2020 in Kraft und kommen ab dem Förderjahr 2021 zur Anwendung.

Begründung:

Die vorliegenden „Fachspezifischen Regelungen des Jugendamtes zur Förderung der freien Jugendhilfe“ sind eine zwingend erforderliche Ergänzung zur „Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit – FRL-JSG“, um den gesetzlichen Vorgaben des SGB VIII Rechnung zu tragen.

Die Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung der freien Jugendhilfe, sozialer und sozialmedizinischer Dienste „Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit – FRL-JSG“ regelt für die 3 Bereiche die allgemeinen Fördergrundsätze auf der Grundlage der ANBest-P sowie der DA 2001 der Stadt Chemnitz sowie das entsprechende Antragsverfahren. Die fachspezifischen Fördervoraussetzungen nach § 72 SGB VIII (Fachkräftegebot) sowie § 74 SGB VIII (Förderung der freien Jugendhilfe) für den Bereich der Jugendhilfe, werden dabei nicht ausreichend beachtet.

Mit Beschluss B-062/2018 wurden durch den Jugendhilfeausschuss entsprechende Festlegungen getroffen.

Die Überarbeitung des Beschlusses B-062/2018 macht sich durch Änderungen der Landesförderungen Schulsozialarbeit, durch Festlegungen zum Verfahren bei Anträgen auf Stellenerweiterungen sowie durch die Umstellung der Verwaltungsaufwendungen von einer prozentualen Berechnung der Verwaltungsaufwendungen hin zu einer Verwaltungspauschale pro VzÄ erforderlich.

Durch die Ausreichung der Verwaltungspauschale pro VzÄ ist mit zusätzlichen Kosten bis zu 30.000 € zu rechnen. Diese werden im Rahmen des vorhandenen Budgets ausgeglichen.

Die erfolgten Änderungen sind in der beiliegenden Übersicht dargestellt.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 3: Übersicht der Änderungen